

ALTLASTENSANIERUNG ODER -SICHERUNG

ALTLASTENSANIERUNG ODER -SICHERUNG Förderungsrichtlinien 2002

Umweltförderungen des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft –
managed by Kommunalkredit Public Consulting.

Förderungsrichtlinien 2002

für die Altlastensanierung oder -sicherung.

Zielsetzung.

- §1** Ziel der Förderung ist der Schutz der Umwelt durch
1. die Sanierung von Altlasten mit dem größtmöglichen ökologischen Nutzen unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand;
 2. die Sicherung von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf die Gefährdung vertretbar und eine Sanierung derzeit nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist.

Begriffsbestimmungen.

- §2** (1) Vorleistungen sind immaterielle und materielle Leistungen, die für eine ordnungsgemäße und optimale Planung erforderlich sind (z. B Erkundungsmaßnahmen, Variantenuntersuchungen, Projekterstellungen).
- (2) Herstellungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung
1. einer Anlage oder einer Baulichkeit, durch welche eine Altlast saniert oder gesichert wird, oder
 2. einer Abfallbehandlungsanlage, soweit diese zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten erforderlich ist, einschließlich der jeweiligen erforderlichen immateriellen Leistungen.
- (3) Durchführungsmaßnahmen sind jene Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen, für deren Verwirklichung die Errichtung von Anlagen oder Baulichkeiten im Sinne des Abs. 2 nicht notwendig ist, einschließlich der erforderlichen immateriellen Leistungen.
- (4) Laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen sind jene Maßnahmen, die durch das Betreiben von Anlagen oder Baulichkeiten im Sinne des Abs. 2 Z 1 erforderlich sind. Diese betreffen insbesondere die Betriebsmittelbeschaffung, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, allfällige Personalbereitstellung und Kontrolltätigkeiten.
- (5) Beweissicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die erforderlich sind, den Erfolg der Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen zu erheben, auszuwerten und

zu dokumentieren, insbesondere hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter.

- (6) Wiederherstellungsmaßnahmen sind Abschlussmaßnahmen, wie die Behebung von Flurschäden an benachbarten Liegenschaften, Verfüllungen bis zwei Meter über den höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand, Hangabschrägungen zur Stützung oder Rekultivierungen.
- (7) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.
- (8) Wettbewerbsteilnehmer im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht gemäß Art. 87 ff EG-Vertrag.
- (9) Der für die Verschmutzung Verantwortliche im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist
1. der Verursacher einer Kontamination nach 1959 oder
 2. der Liegenschaftseigentümer, der den diesbezüglichen Maßnahmen, die zur Kontamination nach 1959 geführt haben, zugestimmt oder diese geduldet hat und der nach den Verwaltungsvorschriften zur Sicherung oder Sanierung verpflichtet werden kann.
- Sofern für eine Deponie oder eine Betriebsanlage die umweltrelevanten Bewilligungen oder Genehmigungen vorgelegen sind und diese eingehalten wurden, oder sofern eine Deponie oder eine Betriebsanlage, für die keine Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht bestand, zumindest nach dem damaligen Stand der Technik betrieben wurde, ist der Betreiber oder der Liegenschaftseigentümer gemäß Z 2 nicht für die Verschmutzung verantwortlich.
- (10) Eine „De-minimis“-Beihilfe ist eine Förderung, welche die Kriterien gemäß der Verordnung 2001/69/EG der EU-Kommission, ABl. L 010 vom 13. Jänner

2001, idgF, erfüllt. Die jeweils geltende Fassung der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Kriterien, insbesondere der Betragsgrenze, kann bei der Abwicklungsstelle¹ eingesehen werden.

- (11) Förderungsfähige Kosten sind jene Kosten von förderungsfähigen Maßnahmen gemäß § 3, die zur Verwirklichung des Sanierungs- oder Sicherungsziels erforderlich sind.

■ Gegenstand der Förderung.

§3 (1) Förderungsfähig sind

1. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Sanierung oder Sicherung einer Altlast zusammenhängen:
 - a) Vorleistungen;
 - b) Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen;
 - c) Laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren; in begründeten Ausnahmefällen kann ein längerer Zeitraum beantragt werden;
 - d) Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung der notwendigen technischen Maßnahmen zur Sanierung oder Sicherung der Altlast stehen, soweit sich diese Beschränkungen nicht auf die Altlast selbst beziehen oder dem für die Verschmutzung Verantwortlichen zukommen würden;
 - e) Grundstückskosten bis zur Höhe des Verkehrswertes, soweit der Erwerb der Liegenschaften für die Durchführung der Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist und diese Liegenschaften nicht Teil der Altlast sind oder sich im Eigentum des für die Verschmutzung Verantwortlichen befinden;
 - f) Wiederherstellungen im Zusammenhang mit der Sanierung oder Sicherung der Altlast;
 - g) Beweissicherungsmaßnahmen.
2. Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung oder Sicherung von Altlasten erforderlich sind:
 - a) Vorleistungen;
 - b) Herstellungsmaßnahmen;
 - c) Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung der Abfallbehandlungsanlage stehen;
 - d) Wiederherstellungen im Zusammenhang mit der Abfallbehandlungsanlage.

3. Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um von Altlasten ausgehende Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können.

(2) Nicht förderungsfähig sind jedenfalls

1. Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen für Kontaminationen, die durch nach dem 1. Juli 1989 erfolgte Ablagerungen oder den Betrieb von Anlagen nach dem 1. Juli 1989 entstanden sind;
2. Maßnahmen, die der weiteren Nutzung einer Liegenschaft nach Abschluss der Sanierung oder Sicherung einer Altlast dienen; sofern Maßnahmen sowohl der Sicherung oder Sanierung als auch der weiteren Nutzung dienen, sind diese anteilmäßig zu berechnen;
3. Beratungsleistungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit den technischen Maßnahmen zur Sanierung oder Sicherung der Altlast stehen (z. B. Rechts-, Finanzierungs-, Steuerberatung);
4. Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatsgebühren, Verwaltungsabgaben und -gebühren, Steuern, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungsnehmern.

■ Voraussetzung für die Förderung.

§4 (1) Eine Förderung kann nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln nur gewährt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmitteln gemäß §§ 3 und 31 UFG erfüllt sind;
2. die Realisierung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse steht (§ 20 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, idgF);
3. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik entsprechen;
4. die Abwicklungsstelle der zur Förderung beantragten Variante schriftlich zugestimmt hat;
5. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979, idgF, unterliegt, diese beachtet;
6. Erkundungsmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 299/1989, idgF, mit der Umweltbundesamt GesmbH abgestimmt sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- (3) Ist auf Grund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenregelungen für die Förderung eines bestimmten Projekts ein Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach positiver Entscheidung durch die EU-Kommission zu gewähren. Die diesbezüglichen im Amtsblatt der Europäischen Gemein-

¹ Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1092 Wien

schaften veröffentlichten Beihilfenregelungen können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.

- (4) Förderungen, die Wettbewerbsteilnehmern gewährt werden, sind jedenfalls der EU-Kommission gemäß Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag zu notifizieren, wenn die beihilfenfähigen Kosten EUR 25 Mio. und die Förderung ein Bruttosubventionsäquivalent von EUR 5 Mio. überschreiten. Allfällige Konsortialförderungen sind für die Feststellung der Überschreitung einzurechnen.

Variantenuntersuchung.

- §5 (1) Die Variantenuntersuchung hat insbesondere Ausführungen über folgende Punkte der einzelnen Varianten zu enthalten:
1. technische Beschreibung;
 2. Schätzung der Kosten der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen;
 3. Schätzung der Kosten der laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen sowie der Kosten der Beweissicherungsmaßnahmen;
 4. ökologische Auswirkungen;
 5. volkswirtschaftliche Auswirkungen;
 6. sonstige Vor- und Nachteile.
- (2) Die Gründe für die Auswahl der beantragten Variante sind insbesondere unter Beachtung der ökologischen Auswirkungen und der volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit darzulegen.
- (3) Die Variantenuntersuchung kann entfallen, wenn begründet dargelegt wird, dass offensichtlich keine zweckmäßigen Alternativen zum zur Förderung beantragten Projekt möglich sind.

Förderungsansuchen.

- §6 (1) Ein Ansuchen auf Förderung können die in § 32 UFG genannten Personen oder Institutionen stellen.
- (2) Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formblätter bei der Abwicklungsstelle einzubringen.
- (3) Dem Förderungsansuchen ist anzuschließen:
1. Eine Variantenuntersuchung nach Maßgabe des § 5;
 2. die Begründung für die Auswahl der beantragten Variante für die Sanierung oder Sicherung der Altlast;
 3. eine Darstellung der beantragten Maßnahmen mit einer Kostenschätzung und
 4. ein Finanzierungskonzept.
- (4) Vorleistungen können in einem eigenen Förderungsansuchen beantragt werden.

- (5) Die Abwicklungsstelle kann bei Vorleistungen von der Vorlage der in Abs. 3 genannten Unterlagen oder der für die Vertragsausstellung erforderlichen Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 teilweise oder ganz absehen, wenn sich der Förderungswerber verpflichtet, ein Projekt nach Erstellung bei der Behörde zur Bewilligung oder Genehmigung einzureichen und in weiterer Folge die Sanierung oder Sicherung projektgemäß durchzuführen.
- (6) Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Förderungsansuchens erforderlich sind.

Ausmaß der Förderung.

- §7 (1) Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel und des Förderungsprogramms kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einem Förderungswerber, der ein Wettbewerbsteilnehmer und der für die Verschmutzung Verantwortliche ist, eine „De-minimis“-Beihilfe gewähren, wobei folgende Förderungen möglich sind:
1. Bis zu 65 % der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse I;
 2. bis zu 60 % der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse II;
 3. bis zu 55 % der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse III.
- (2) Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel und des Förderungsprogramms kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einem Förderungswerber, der ein Nicht-Wettbewerbsteilnehmer und der für die Verschmutzung Verantwortliche ist, folgende Förderungen gewähren:
1. Bis zu 65 % der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse I;
 2. bis zu 60 % der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse II;
 3. bis zu 55 % der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse III.
- (3) Wenn der für die Verschmutzung Verantwortliche einer Altlast nicht eindeutig ermittelt oder nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel und des Förderungsprogramms folgende Förderungen gewährt werden:
1. Bis zu 95 % der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse I;
 2. bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse II;
 3. bis zu 65 % der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse III.

Reduktion und Ausschluss der Förderung.

- §8 (1)** Liegt bei einer Förderung eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vor, der zufolge die Altlast durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungswerbers entstanden ist, so ist eine Förderung für diesen Förderungswerber ausgeschlossen.
- (2) Die Förderung ist um mindestens fünf Prozentpunkte zu reduzieren, wenn die Deponie oder Betriebsanlage entgegen einer umweltrelevanten Rechtsvorschrift, insbesondere längerfristig ohne die erforderlichen umweltrelevanten Bewilligungen oder nicht bescheidgemäß vom Förderungswerber betrieben wurde; die Höhe der Reduktion oder ein Ausschluss der Förderung ist je nach Umfang, Dauer und Auswirkung der Rechtsverletzung festzulegen.

Förderungsvertrag.

- §9 (1)** Die Zusicherung einer Förderung erfolgt schriftlich nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.
- (2) Für die Zusicherung einer Förderung ist neben den in § 6 genannten Unterlagen die Vorlage folgender Unterlagen Voraussetzung:
1. Alle erforderlichen Bewilligungs- oder Genehmigungsbescheide und das diesbezügliche Einreichprojekt oder der diesbezügliche behördliche Auftrag;
 2. Darstellung der Maßnahmen mit Kostenabschätzung, sofern sich diese gegenüber dem Förderungsansuchen unterscheiden;
 3. Finanzierungsplan;
 4. Kostenzeitplan;
 5. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 1 die Darstellung der beabsichtigten Nutzung nach der Sanierung oder Sicherung.
- (3) Für die Vorlage der zusätzlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 hat die Abwicklungsstelle nach der Genehmigung des Förderungsansuchens eine Frist von maximal 18 Monaten zu setzen. Verstreicht die Frist ohne Einlangen der Unterlagen oder ohne eine entsprechende Begründung für die Nichtvorlage, gilt die Genehmigung des Förderungsansuchens als zurückgezogen.
- (4) Der Förderungsvertrag hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
1. Den Förderungsgegenstand;

2. das Ausmaß und die Art der Förderung und den Auszahlungsmodus;
 3. die Fristen für den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmen;
 4. die Vereinbarung über die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
 5. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen;
 6. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
 7. die Verpflichtung des Förderungswerbers, die Abwicklungsstelle über den Eintritt von Sachverhalten, die einen der Tatbestände gemäß § 13 erfüllen können, unverzüglich zu informieren und Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren;
 8. die Zustimmung des Förderungswerbers im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass
 - a) sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe und der Titel des Projektes nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und
 - b) alle im Zusammenhang mit der Förderung stehenden personenbezogenen Daten dem Bundeskanzleramt, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen sowie EU-Organen zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können;
 9. die Verpflichtung des Förderungswerbers, die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen – soweit erforderlich – vertraglich an den Rechtsnachfolger zu überbinden und
 10. den Gerichtsstand.

Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag weitere Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen, enthalten.
- (5) Der Förderungsnehmer ist vertraglich zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen.
- (6) Der Förderungsnehmer ist vertraglich zu verpflichten, den Vertretern der Abwicklungsstelle, den Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie den EU-Organen
1. während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden zu gestatten;
 2. Einsicht in die bezughabenden Geschäftsstücke, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren;
 3. die zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlichen

Auskünfte zu erteilen (einschließlich der Vorlage diesbezüglicher Nachweise);

4. bezug habenden Bankauskünften zuzustimmen und
5. die Besichtigung der geförderten Maßnahmen zu ermöglichen.

Diese Rechte sind auf die Dauer der Förderungs auszahlung, jedoch mindestens während der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht im Sinne des Rechnungswesengesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, einzuräumen. Während dieses Zeitraumes sind die Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

▼ Auszahlungsbedingungen.

- §10(1)** Die Förderung kann in Form von Investitionszuschüssen, Finanzierungszuschüssen oder sonstigen Zuschüssen gewährt werden. Bei der Festlegung der Form des Zuschusses ist insbesondere auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers, auf das Verhältnis des Förderungsbetrags zu den Eigenmitteln sowie auf die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes Bedacht zu nehmen. Ein Deckungsrücklass kann vereinbart werden. Die Förderung ist derart zu bemessen, dass der Barwert der Förderung bei jeder der angeführten Förderungsarten der gleiche ist.
- (2) Ein Investitionszuschuss wird nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes ausbezahlt. Wird ein Investitionszuschuss unter Vereinbarung von Auflagen oder Bedingungen gewährt, kann die Auszahlung bis zur halben Höhe auf die Dauer von bis zu zehn Jahren erstreckt werden.
 - (3) Ein Finanzierungszuschuss wird während der Bauphase und auf die Dauer von zehn Jahren nach der Funktionsfähigkeit gewährt. Die Berechnung der einzelnen Finanzierungszuschüsse erfolgt auf Basis einer angenommenen Fremdfinanzierung, wobei der nach den §§ 7 und 8 ermittelte Förderungsbetrag mit einem fixen Zinssatz in der Höhe der Kosten der letzten vor der Zusicherung begebenen Bundesanleihe mit mindestens acht Jahren Laufzeit verzinst wird. Die Auszahlung der Finanzierungszuschüsse erfolgt jeweils am 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres nach der rechtskräftigen Annahme des Förderungsvertrages gemäß § 9.

▼ Kostenerhöhungen.

- §11(1)** Die Anerkennung oder Genehmigung von Kostenerhöhungen ist nur zulässig, wenn diese durch unvorhersehbare Umstände, die bei der Planung der geförderten Maßnahmen trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar waren, bedingt sind. Kostenerhöhungen unterliegen denselben Förderbedingungen wie die ursprüngliche Förderung.

- (2) Bei der Anerkennung oder Genehmigung von Kostenerhöhungen bei Förderungen gemäß § 7 Abs. 1 sind die Einschränkungen der „De-minimis“-Beihilfe zu beachten.
- (3) Kostenerhöhungen bis 15 % der zugesicherten förderungsfähigen Netto-Kosten, maximal EUR 1 Mio. Barwert, können im Rahmen eines bestehenden Förderungsvertrages durch die Abwicklungsstelle ohne neuerliche Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Zuge der Endabrechnung anerkannt werden.
- (4) Darüber hinausgehende Kostenerhöhungen bedürfen der neuerlichen Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

▼ Konsortialförderung.

- §12(1)** Eine Konsortialförderung ist bis zur Höhe von 95 % der förderungsfähigen Kosten zulässig. Bei einer „De-minimis“-Beihilfe sind die Kriterien für diese Beihilfe (vgl. § 2 Abs. 10) einzuhalten.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsträgern zu informieren.

▼ Kündigung, Einstellung und Rückforderung der Förderung.

- §13(1)** Der Förderungnehmer ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise nach Maßgabe des Abs. 2 binnen 14 Tagen zurückzuerstatten, wenn
1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 2. eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde vorliegt, der zufolge die Altlast durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungnehmers entstanden ist;
 3. die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind;
 4. der Förderungszweck durch Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen nicht erreicht wird;
 5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
 6. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen, insbesondere solche, welche die Erreichung

- des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
7. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor Fertigstellung der Maßnahmen oder bis zu zehn Jahre danach ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren gemäß § 79 Ausgleichsordnung, BGBl. Nr. 221/1934 idGF, eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint oder der Betrieb des Förderungsnehmers oder die zweckentsprechende Benützung der geförderten Anlage innerhalb dieser Frist eingestellt wird;
 8. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 9. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung oder die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb des nach § 9 Abs. 6 für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht mehr überprüfbar ist;
 10. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterbleibt;
 11. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahre danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse beim Förderungsnehmer ändern;
 12. der Förderungsnehmer trotz mehrfacher Mahnung seitens des kreditgewährenden Unternehmens seiner Zahlungspflicht im Hinblick auf die gegenständliche Förderung nicht nachkommt;
 13. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
 14. der Förderungswerber seine Zustimmung gemäß § 9 Abs. 4 Z 8 widerruft.
- (2) Bei Vorliegen eines dieser Rückforderungsfälle sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.
 - (3) Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der unter Abs. 1 genannten Umstände eintritt, ist ein Entfall des Anspruches auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge vorzusehen (Einstellung).
 - (4) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 7 oder Z 11 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungsziels nicht gefährdet erscheint.
 - (5) Der Förderungsnehmer hat, sofern die durch einen gerichtlichen Sachverständigen ermittelte realisierte Wertsteigerung, die durch die Sanierung oder Sicherung entstanden ist, den Eigenanteil des Förderungsnehmers übersteigt, die Differenz zwischen dem Eigenanteil und der Wertsteigerung im Ausmaß des gewährten Förderungssatzes, aber maximal bis zur Höhe der gewährten Förderung, zurückzuzahlen, wenn innerhalb von sieben Jahren nach Abschluss der Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen ein durch Förderungsmittel saniertes oder gesichertes Grundstück veräußert wird. Sofern bei einer Konsortialförderung Rückzahlungsforderungen seitens des Konsortialförderers gestellt werden, ist die Rückzahlung anteilmäßig zur gewährten Förderung zu erstatten. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.
 - (6) Allfällige weiter gehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

In-Kraft-Treten.

- §14(1)** Die Förderungsrichtlinien 1997 für die Altlastensanierung oder -sicherung, verlautbart am 7. Februar 1997 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sind auf Förderungen, die nach dem 31. Dezember 2001 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigt werden, nicht anzuwenden.
- (2) Die Förderungsrichtlinien 2002 für die Altlastensanierung oder -sicherung treten mit 25. Juni 2002 in Kraft. Die Förderungsrichtlinien 2002 für die Altlastensicherung oder -sanierung sind auf Förderungen, die vor dem 1. Jänner 2002 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigt wurden, nicht anzuwenden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

A-1092 Wien, Türkenstraße 9

Tel. 01/31 6 31-0, Fax-DW 104

E-Mail: kommunal@kommunalkredit.at

www.kommunalkredit.at

BLZ 60000, UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien.